

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01. Juni 2011, Beherbergungsbetrieb „Riesserkopf- & Tonihütte“™ Inhaberin: Saskia Lajer

I. Geltungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die Beherbergung von Gästen, sowie für die mietweise Überlassung von Konferenz-Bankett- und Veranstaltungsräumen des Beherbergungsbetriebes zur Durchführung von Veranstaltungen wie Banketten, Seminaren, Tagungen, Logis etc., sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Beherbergungsbetriebes. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen, Vitrinen etc., sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnlichen Veranstaltungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Beherbergungsbetriebes. Geschäftsbedingungen eines Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -partner, -haftung

Der Vertrag kommt durch Antragsannahme (Bestätigung) des Beherbergungsbetriebes an den Gast / Veranstalter zustande, diese sind Vertragspartner. Ist der Kunde / Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haften diese zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag. Der Beherbergungsbetrieb haftet für seine Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf leistungstypische Mängel, sowie auf Leistungsmängel die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Beherbergungsbetriebes zurück-zuführen sind. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, den Beherbergungsbetrieb rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlichen Schadens hinzuweisen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung

Der Beherbergungsbetrieb ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellen und vom Beherbergungsbetrieb zugesagten Leistungen zu erbringen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des Beherbergungsbetriebes zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen an Dritte. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 Monate und erhöht sich der vom Beherbergungsbetrieb für derartige Leistungen berechneter Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 % erhöht werden. Rechnungen des Beherbergungsbetriebes ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist der Beherbergungsbetrieb berechtigt nach 30 Tage nach Fälligkeit eine Mahngebühr von 5 € zu erheben, sowie Zinsen in Höhe von 10 % vom erbrachten Umsatz zu erheben. Nach weiteren 30 Tagen erhöht sich die Umsatzsumme, inklusive der bereits erhöhten 10 % um weitere 10 %. Der Beherbergungsbetrieb ist berechtigt zur Terminabsicherung, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

Üblicherweise 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, oder direkt bei Buchungsbestätigung, werden 25% des vereinbarten Preises in Rechnung gestellt. Weitere 50% des vereinbarten Preises können vom Beherbergungsbetrieb zur Zahlung bei Anreise verlangt werden. Der verbliebene Restbetrag des vereinbarten Preises, sowie nach Leistungserbringung bzw. Verbrauch abgerechnete Leistungen, wie z.B. Getränke, sind binnen 7 Tagen nach Erhalt der Abschlussrechnung an den Beherbergungsbetrieb zu bezahlen. Der Beherbergungsbetrieb ist jederzeit berechtigt andere Vorauszahlungshöhen und Zahlungsfristen zur Buchungssicherung zu verlangen!

Der Beherbergungsbetrieb ist berechtigt Devisen, Kreditkarten und sonstige elektronische oder fernmündliche Zahlungsarten zurück-zuweisen. Auf Auslagen werden 10 % Provisionsausgleich, auf Fremdleistungen die entsprechende Mehrwertsteuer erhoben. Bei Vereinbarung einer Rechnungslegung muss vorher eine garantierte Kostenübernahme für die aufgeführten Leistungen des Beherbergungsbetriebes vorliegen. Die Zahlungen sind innerhalb von 7 Tagen fällig. Ausgezeichnete und vereinbarte Preise enthalten die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer. Eine Änderung der anteiligen Mehrwertsteuer geht zu Lasten des Vertragspartners und nicht zu Lasten des Beherbergungsbetriebes. Sämtliche Preisauszeichnungen und -vereinbarungen gelten in Euro.

Die Zimmer für Übernachtungen stehen dem Gast am Anreisetag ab 16.00 Uhr und am Abreisetag bis 10.00 Uhr zur Verfügung – oder nach Absprache! Wird das Zimmer über diesen Zeitrahmen hinaus genutzt erhebt der Beherbergungsbetrieb bis 13.00 Uhr einen Aufschlag von 50 % des Zimmerpreises, nach 15.00 Uhr den vollen Zimmerpreis. Ab 18.00 Uhr kann ein gebuchtes und nicht storniertes Zimmer anderweitig vom Beherbergungsbetrieb vergeben werden, ohne dass der Kunde daraus einen Anspruch herleiten kann. Der Kunde erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Zimmer oder Räumlichkeiten. Sollten diese in der Auftragsbestätigung zugesagt, aber aus vom Beherbergungsbetrieb zu vertretenden Gründen nicht verfügbar sein, ist der Beherbergungsbetrieb verpflichtet, sich um einen gleichwertigen Ersatz im Haus oder anderen Objekten zu bemühen. Der Beherbergungsbetrieb haftet nicht für im Beherbergungsbetrieb oder Tagungsbereich abhanden gekommene Gegenstände. Der Beherbergungsbetrieb haftet ebenfalls nicht für im oder vor dem Haus gefundene Gegenstände. Darüber hinaus haftet der Beherbergungsbetrieb nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen. Die in den Druckunterlagen des Beherbergungsbetriebes genannten Preise und Leistungen sind unverbindlich.

IV. Rücktritt des Beherbergungsbetriebes

Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer vom Beherbergungsbetrieb festgesetzten angemessenen Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht geleistet, so ist der Beherbergungsbetrieb zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ferner ist der Beherbergungsbetrieb berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag zurückzutreten, beispielsweise falls:

1. höhere Gewalt oder andere vom Beherbergungsbetrieb nicht zu vertretende Umstände welche die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen eintreten.
2. die Buchung von Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Veranstalters oder Zweck gebucht werden.
3. der Beherbergungsbetrieb begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass der Aufenthalt den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Beherbergungsbetriebes in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschaftsbereich des Beherbergungsbetriebes anzurechnen ist.

Treten vorgenannte Fälle ein, so ist der Beherbergungsbetrieb berechtigt, zusätzlich zum Mietpreis 50 % des entgangenen Speise- und Getränkeumsatzes in Rechnung zu stellen. Der Beherbergungsbetrieb hat den Veranstalter / Gast von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schaden-ersatz gegen den Beherbergungsbetrieb, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Beherbergungsbetriebes.

V. Rücktritt des Veranstalters / Abbestellung / Fristen

Der Rücktritt des Veranstalters bedarf der schriftlichen Form. Bei Rücktritt des Veranstalters ist der Beherbergungsbetrieb berechtigt nachfolgend in Rechnung zu stellen:

1. die vereinbarte Miete zu 100%.
2. den vereinbarten Zimmerpreis zu 100%.
3. den entgangenen Umsatz an Speisen und Getränken nach der Formel Menüpreis x Personenzahl oder Pauschale für Speisen und Getränke x Personenzahl. Sind noch keine Preise diesbezüglich vereinbart dient das preiswerteste Gericht oder die preiswerteste Pauschale des Beherbergungsbetriebes als Berechnungsgrundlage.

Die Berechnung der Stornierungsgebühren erfolgt nach folgendem Schlüssel:

- später als 12 Wochen vor Belegung 25 % des Gesamtbetrages
- später als 8 Wochen vor Belegung 50 % des Gesamtbetrages
- später als 6 Wochen vor Belegung 80 % des Gesamtbetrages
- später als 4 Wochen vor Belegung 90 % des Gesamtbetrages

Maßgeblich ist bei der Stornierung durch den Veranstalter / Gast der Eingang der Erklärung in Schriftform im Beherbergungsbetrieb, Riesserkopfhütten & Tonihütte, Drehmöser 8, 82467 Garmisch-P.

VI. Änderung der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit

Die Änderung der Teilnehmerzahl muss uns spätestens 60 Stunden vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt werden. Wird keine Änderung der Teilnehmerzahl vorab gemeldet oder werden die genannten Fristen nicht eingehalten, bildet die vertraglich vereinbarte Teilnehmer-zahl die Abrechnungsgrundlage. Bei Abweichung der Teilnehmerzahl um mehr als 10 %, ist der Beherbergungsbetrieb berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen, sowie die bestätigten Räume zu tauschen. Verschieben sich ohne vorherige Zustimmung des Beherbergungsbetriebes die vereinbarten Anfangs- und Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann der Beherbergungsbetrieb zusätzlich Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, den Beherbergungsbetrieb trifft ein Verschulden.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist Veranstaltern und den Gästen grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Es wird in diesen Fällen ein Betrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet (Korkgeld). Dies trifft auch für ohne Zustimmung eingebrachte Speisen und Getränke zu.

VIII. Betriebskosten (Wasser, Heizung, Technische Einrichtungen und Anschlüsse)

Die durch die Verwendung entstehenden Betriebskosten (Strom, Wasser und Heizwärme) – darf der Beherbergungsbetrieb, falls nicht Vertragsbestandteil, pauschal erfassen und umlegen. Soweit der Beherbergungsbetrieb für den Veranstalter / Gast, auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt der Beherbergungsbetrieb im Namen und in Vollmacht und auf Rechnung des Veranstalters / Gastes. Der Veranstalter / Gast haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Der Veranstalter / Gast stellt den Beherbergungsbetrieb von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung frei. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters / Gastes unter Nutzung des Stromnetzes des Beherbergungsbetriebes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an technischen Anlagen des Beherbergungsbetriebes gehen zu Lasten des Veranstalters / Gastes, soweit der Beherbergungsbetrieb diese nicht zu vertreten hat. Die durch die Verwendung entstehende Stromkosten darf der Beherbergungsbetrieb, falls nicht Vertragsbestandteil, pauschal erfassen und umlegen. Der Veranstalter / Gast ist mit Zustimmung des Beherbergungsbetriebes berechtigt, eigene Telefon-, Telefax- und Datenübertragungseinrichtungen zu benutzen. Dafür kann der Beherbergungsbetrieb eine Anschlussgebühr berechnen. Störungen an vom Beherbergungsbetrieb zur Verfügung gestellten technischen und sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit der Beherbergungsbetrieb diese Störung nicht zu vertreten hat. (Stromausfall, Schäden durch Strom etc.).

IX. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters / Gastes in den Veranstaltungsräumen bzw. im Beherbergungsbetrieb. Der Beherbergungsbetrieb übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Beherbergungsbetriebes. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Der Beherbergungsbetrieb ist berechtigt dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung vorher mit dem Beherbergungsbetrieb abzustimmen. Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter / Gast dies, darf der Beherbergungsbetrieb die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Für im Veranstaltungsraum verbliebene Gegenstände kann der Beherbergungsbetrieb für die Dauer des Verbleibs, Raummiete berechnen.

X. Haftung

Der Veranstalter / Gast haftet für Beschädigungen an Gebäuden, Parkplätzen, Außengelände oder Inventar(-verlust), auch dem Inventar Dritter, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -Besucher oder sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden. Der Beherbergungsbetrieb kann vom Veranstalter / Gast die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherung, Kautions) verlangen. Soweit dem Kunden ein Stellplatz auf dem Parkplatz kostenfrei zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht des Beherbergungsbetriebes. Der Beherbergungsbetrieb haftet nicht für entstandene Schäden und Diebstahl.

XI. Catering

Bei Aufträgen zur Ausser-Haus-Lieferung haftet für Verlust oder Beschädigung am Eigentum der vom Veranstalter / Gast gebuchten Räumlichkeiten, die während einer Veranstaltung durch den Kunden, dessen Gäste oder Künstler entstehen, uneingeschränkt der Veranstalter. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die gebuchten Räumlichkeiten als Standort für das Catering feuerpolizeilichen Bedingungen entspricht. Eine Haftung des Beherbergungsbetriebes im Rahmen der vereinbarten Leistungen, ist begrenzt auf den Warenwert. Nach Übergabe der bestellten Waren und Leihwaren an den Kunden, geht die Haftung für Beschädigung, und Bruch auf den Kunden über. Für zur Aufbewahrung entgegen-genommene Gegenstände (vor allem technische) wie Musikinstrumente, Tagungstechnik, Dekoration etc. wird bei Diebstahl, Feuer oder Beschädigung keine Haftung übernommen. Ist der Beherbergungsbetrieb mit der Beschaffung von Geräten und sonstigen Gegenständen beauftragt worden, haftet der Veranstalter / Gast für die pflegliche und fachgerechte Bedienung und ordnungsgemäße Rückgabe und stellt den Beherbergungsbetrieb von allen Ansprüchen Dritter frei. Bei vom Beherbergungsbetrieb vertretenen Hinderungsgründen, z.B. höhere Gewalt (Brand, Streik o.ä.) behalten wir uns das Recht vor, vom Vertrag jederzeit zurückzutreten zu können. In diesem Fall steht dem Kunden keinerlei Anspruch zu (z.B. Schadensersatz). Die Erlaubnis für Veranstaltungscatering umfasst nur die vom Beherbergungsbetrieb dafür ausgewiesenen Veranstaltungsräume, nicht die Zimmer.

XII. Sonstiges / Schlussbestimmungen

Für eine Veranstaltung notwendige behördliche Erlaubnisse hat sich der Veranstalter / Gast rechtzeitig auf eigenen Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung öffentlich rechtlicher Auflagen und sonstiger Vorschriften. Für die Veranstaltungen an Dritte zu zahlende Abgaben, insbesondere GEMA-Gebühren, Vergnügungssteuer usw. hat er unmittelbar selbst an den Gläubiger zu richten. Änderungen oder Ergänzungen von Verträgen, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind ungültig. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Garmisch-Partenkirchen. Als Erfüllungs- und Zahlungsort gilt Drehmöser 8 82467 Garmisch-Partenkirchen. Es gilt deutsches Recht. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Alle schriftlichen Veranstaltungsvereinbarungen sind mit dem Hinweis auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen versehen und somit Vertragsbestandteil. Gleiches gilt automatisch auch bei mündlicher Vereinbarung / Abrede.